

Vertrag

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12
D-30419 Hannover

vertreten durch

den Vorsitzenden des Rates

- im folgenden "EKD" genannt -

und der

Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien

vertreten durch den Bischof und den Hauptanwalt

- im folgenden "EKR" genannt -

§ 1

- (1) Die EKD und die EKR bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft. Gemeinsam sind sie Mitglieder der Konferenz Europäischer Kirchen, der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und im Weltkirchenrat. Sie sind dem Erbe der Reformation verpflichtet und haben volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Wie mit der EKD, so ist die EKR auch mit vielen Gliedkirchen der EKD seit langem verbunden.
- (2) Vor dem Hintergrund ihres gemeinsamen Bekenntnisses, ihrer deutschsprachigen Geschichte und kulturellen Verbundenheit verpflichten sich die EKD und die EKR, einander an ihrem kirchlichen Leben teilhaben zu lassen und, nach Maßgabe der ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Mittel, die zwischen ihnen bestehende Gemeinschaft zu fördern. Dies erfolgt insbesondere durch:
 - Gegenseitige Unterrichtung über wichtige Geschehnisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und kirchlichem Umfeld,
 - Begegnungen und Konsultationen auf der Ebene ihrer Kirchenleitungen sowie gemeinsame Tagungen von Fachleuten,
 - Verständigung über gemeinsame Projekte in den Bereichen ökumenischer Dialog und Zusammenarbeit, Gemeindeaufbau und Diakonie,
 - gegenseitige Einladungen zu ihren jeweiligen Synodalversammlungen sowie Besuche in den Gemeinden,
 - Konsultationen zu beide Vertragsparteien betreffende Themen und Anlässen,

- Förderung des gegenseitigen Austausches von Geistlichen, Vikarinnen und Vikaren, Mitarbeitenden, Lehrpersonal und Studierenden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes dies zulassen, um das gegenseitige Kennenlernen und den Wissens- und Erfahrungsaustausch zu vertiefen,
- die Möglichkeit der gegenseitigen Teilhabe an ökumenischen Kontakten und Aktivitäten im Bereich der jeweils anderen Kirche.

§ 2

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen und finanziellen Möglichkeiten:

1. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der EKR den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft und der deutschsprachigen evangelischen Urlauberseelsorge im Einzugsbereich der EKR zu fördern;
2. sich bei den Gliedkirchen der EKD dafür einzusetzen, dass rumänische evangelische Christen als Mitglieder in den Kirchengemeinden in Deutschland aufgenommen werden und ihnen bei der Integration beigestanden wird;
3. der EKR bei der Altersversorgung ihrer Mitarbeiterschaft behilflich zu sein. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung, die auf der bereits zwischen den beiden Vertragsparteien geschlossenen Übereinkunft über Fürsorgeleistungen zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien vom 10. Oktober 1997 in der jeweils geltenden Fassung fußt.

§ 3

Die EKR verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer kirchlichen Ordnungen zu übernehmen;
2. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Durchführung der deutschsprachigen evangelischen Urlauberseelsorge zu fördern;
3. der EKD die Prüfung der Verwendung der von ihr gewährten finanziellen Zuweisungen zu ermöglichen;

§ 4

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

- (2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 5

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Hannover, 25. Februar 2005



Wolfgang Huber

Bischof Dr. Wolfgang Huber,
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland



Christoph Klein

Bischof Dr. Christoph Klein,
Evangelische Kirche AB
in Rumänien

Friedrich Gunesch

Hauptanwalt Friedrich Gunesch,
Evangelische Kirche AB
in Rumänien